

Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes "Südlich des Mühlweges zwischen Kaninchenpfad und Alfred-Mumbächer-Straße in Mainz-Bretzenheim - 1. Änderung (B 137/1.Ä)" - Satzung B 137/1.Ä-VS

Legende

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Satzung der Stadt Mainz über den Beschluss der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Südlich des Mühlweges zwischen Kaninchenpfad und Alfred-Mumbächer-Straße - 1. Änderung (B 137/1.Ä)"; Satzung B 137/1.Ä-VS

Auf Grund der §§ 14 und 16 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I 2011, S. 1509) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. 2010, S. 319), hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am folgende Veränderungssperre als Satzung B 137/1.Ä-VS beschlossen.

§ 1 Erlass der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des vom Stadtrat am 15.06.2011 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Südlich des Mühlweges zwischen Kaninchenpfad und Alfred-Mumbächer-Straße - 1. Änderung (B 137/1.Ä)" wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist mit dem Geltungsbereich Bebauungsplanentwurfes "Südlich des Mühlweges zwischen Kaninchenpfad und Alfred-Mumbächer-Straße - 1. Änderung (B 137/1.Ä)" im Stadtteil Mainz-Bretzenheim identisch.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes "Südlich des Mühlweges zwischen Kaninchenpfad und Alfred-Mumbächer-Straße - 1. Änderung (B 137/1.Ä)" liegt in der Gemarkung Mainz-Bretzenheim, Flur 5 und wird begrenzt:

- im Norden durch den nördlichen Rand der Straße "Mühlweg",
- im Osten durch die östliche Grenze der landwirtschaftlichen Wegeparzelle 440/3, den südlichen Rand der Albanusstraße und den östlichen Rand der Alfred-Mumbächer-Straße,
- im Süden durch den südlichen Rand der Straße "Am Marienpfad",
- im Westen durch die östliche Grenze der Parzellen 595/1, 596/1, 597/1, 598/3, 598/4 und 598/5, die südliche Grenze der Parzelle 599/3 und 599/4, den östlichen und westlichen Rand der Straße "Kaninchenpfad", den östlichen Rand der Bebelstraße, die südliche Grenze der Parzellen 423/9 und 123/9 sowie durch die östliche Grenze der Parzellen 123/9, 123/8, 123/7, 123/6, 123/5, 123/4 und 123/12.

Der Geltungsbereich ergibt sich ebenfalls aus dem beiliegenden Lageplan im Maßstab 1:1.000. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Sachlicher Inhalt

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die gesetzlichen Regelungen des § 14 Abs. 2 und § 3 BauGB über die Zulässigkeit von Ausnahmen und Grenzen der Veränderungssperre bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre bestimmt sich nach § 17 BauGB.

Koordination		Vorlage	
Amt	Datum	Ergebnis	Datum

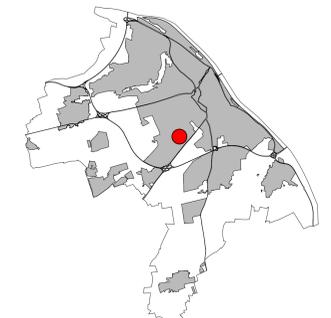
CAD - Planemeinte			
Planteil	Dateiname	Stand	Ort / Pfad
Plan, Legende, Layout	Bplan B 137-1.Ä-VS.dwg	22.03.12	
Digitale Stadtgrundkarte	Stadtgrundkarte B 137 neu.dwg	09.06.10	
Textliche Festsetzungen	VSP_B137-1.Ä-VS_Satzung.doc	22.03.12	

Verfahren		Genehmigung	
	Datum		Datum
1. Beschluss der Veränderungssperre durch den Stadtrat als Satzung gemäß § 16 Abs. 1 BauGB:			
2. Ausfertigung:			
3. Bekanntmachung der Ratssache des Beschlusses und Inkrafttreten der Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 17 BauGB:			
4. Beschluss zur 1. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 1 BauGB:			
5. Ausfertigung:			
6. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der 1. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:			
7. Beschluss zur 2. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 2 BauGB:			
8. Ausfertigung:			
9. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der 2. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:			

Bearbeiter/in	Schmitt				
	Schuy				
Zeichner/in	Steglich				
Abteilungsleiter	Strobach				
Amtsleiter	Mainz				Ausgefertigt, Mainz
Ingenieur	Beigeordnete				Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Mainz
Stadtplanungssamt
Veränderungssperre Satzung B 137/1.Ä-VS

Im Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Südlich des Mühlweges - zwischen Kaninchenpfad und Alfred-Mumbächer-Straße in Mainz-Bretzenheim - 1. Änderung (B 137/1.Ä)"



Kartengrundlage ist die Stadtgrundkarte des 60-Baumt der Stadt Mainz
Datenbankauszug: 09.06.2010
"Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung"

